

**Allgemeinverfügung  
des Kreises Weimarer Land zur weiteren Eindämmung des Corona-Virus  
zur Öffnung der Schulen im Kreisgebiet vom 22.02.2021**

Die Landrätin des Kreises Weimarer Land ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) und § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Kreisgebiet nachfolgende Allgemeinverfügung (bekannt gemacht über die Homepage des Landratsamtes Weimarer Land: [www.weimarerland.de](http://www.weimarerland.de) am 23.02.2021) an:

**§ 1 Wechsel- oder Hybridunterricht in der Primarstufe**

1. In allen allgemein bildenden Schulen einschließlich der allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft soll der Unterricht in den Klassenstufen 1 bis 4 ab dem 24. Februar 2021, zur Reduzierung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in einem Klassenzimmer, in der Form des „Wechselmodells“ (Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht) angeboten und wahrgenommen werden.

Die Reduzierung der Anzahl der vor Ort zu Unterrichtenden soll nach Möglichkeit derart gestaltet werden, dass der Unterricht für die im Klassenzimmer verbleibenden Schülerinnen und Schüler, unter Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern, abgehalten werden kann.

2. Über die Umsetzung im Einzelfall entscheidet die jeweilige Schulleitung unter Berücksichtigung der an der Schule bestehenden räumlichen, strukturellen und digitalen Ressourcen und Möglichkeiten in Abstimmung mit dem Schulträger, wobei ein wochenweiser Wechsel zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten anzustreben ist.

**§ 2 Wechsel- oder Hybridunterricht in den Klassenstufen 5 und 6**

1. In allen allgemein bildenden Schulen einschließlich der allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft soll der Unterricht in den Klassenstufen 5 bis 6 ab dem 01. März 2021, zur Reduzierung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in einem Klassenzimmer, in der Form des „Wechselmodells“ (Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht) angeboten und wahrgenommen werden.

Die Reduzierung der Anzahl der vor Ort zu Unterrichtenden soll nach Möglichkeit derart gestaltet werden, dass der Unterricht für die im Klassenzimmer verbleibenden Schülerinnen und Schüler, unter Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern, abgehalten werden kann.

2. Über die Umsetzung im Einzelfall entscheidet die jeweilige Schulleitung unter Berücksichtigung der an der Schule bestehenden räumlichen, strukturellen und digitalen Ressourcen und Möglichkeiten in Abstimmung mit dem Schulträger, wobei ein wochenweiser Wechsel zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten anzustreben ist.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 24. Februar 2021 in Kraft; sie gilt bis einschließlich zum 14. März 2021.

### **Begründung:**

#### **I.**

Der Kreis Weimarer Land ist als untere Gesundheitsbehörde zum Erlass seiner Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, § 28 Abs. 1 HS 1 IfSG in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO).

Durch den fachaufsichtlichen Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19.02.2021 soll der Kreis Weimarer Land bei einem Inzidenzwert zwischen 150 und 200 eine Allgemeinverfügung zur Schließung der Schulen im Kreisgebiet erlassen.

Die derzeit gesundheitsamtlich ermittelten Zahlen der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet belaufen sich zwischen 150 und 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz).

In Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) hat das TMBJS am 19.02.2021 eine Allgemeinverfügung mit Regelungen zum Stufenkonzept im Rahmen der landesweiten Öffnung der Schulen ab 22.02.2021 erlassen.

Diese Allgemeinverfügung des TMBJS in Verbindung mit dem Erlass des TMSGFF trifft keine Regelung als „Zwischenstufe“ zwischen vollständiger Öffnung oder Schließung der Einrichtungen.

Aufgrund der unterschiedlichen Infektionslage im Kreisgebiet ist das mildere Mittel als die Schließung der Schulen die Anordnung von Wechsel- oder Hybridunterricht, um auf der einen Seite dem spezifischen Infektionsgeschehen im Kreis Rechnung zu tragen und andererseits um den Schülern durch den teilweisen Präsenzunterricht ein Lernumfeld zu bieten.

Die Limitierung der Anzahl der an der Schule präsenten Schülerinnen und Schüler minimiert auch das Ansteckungsrisiko in den unteren Klassen. Der Eingriff in die Ausübung des Berufes der Personensorgeberechtigten sowie der Notwendigkeit der häuslichen Betreuung ist verhältnismäßig, da weniger eingreifend als eine weitere Schulschließung.

#### **II.**

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die weitere Entwicklung im Landkreis fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG.

Nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, einzulegen.

**Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung wird mit ihrem verfügenden Teil (gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung des Kreises Weimarer Land) und der Begründung auf der Internetseite des Kreises Weimarer Land unter [www.weimarerland.de](http://www.weimarerland.de) öffentlich bekanntgemacht. Die Allgemeinverfügung kann auch im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Im Übrigen werden andere einschlägige Vorschriften von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind weiter zu beachten

Apolda, den 22. Februar 2021



.....  
Schmidt-Rose  
Landrätin

